

aufzufinden. Diese Handhabung verstößt gegen § 7 der 1. DB zur VorschlagsVO.

Als ein Verstoß gegen § 5 der VorschlagsVO ist es anzusehen, daß die Neuerer für angenommene Verbesserungsvorschläge keine Urkunde erhielten und die Vergütung sowie eine evtl. Prämie nicht in würdiger Form übergeben wurden.

III. Unterstützung und Auswertung der Produktionsberatungen:

Es lagen fast keine Protokolle über die durchgeführten Produktionsberatungen vor. Weder die Betriebsleitung noch die BGL hatte einen vollständigen Überblick über die durchgeführten Produktionsberatungen und deren Ergebnisse. Es besteht kein zentraler Plan für die Durchführung von Produktionsberatungen. Der Ausschuß der Ständigen Produktionsberatungen bei der BGL ist noch nicht gebildet worden. Die Betriebsleitung vertrat die Ansicht, für die Durchführung der Produktionsberatungen sei allein die BGL zuständig.

IV. Arbeitsschutz und gesetzliche Arbeitszeit:

Die Arbeit des Sicherheitsinspektors war unzureichend, was auf eine ungenügende Anleitung und Kontrolle durch die Betriebsleitung schließen läßt (§§ 1, 2 der ASchVO).

Als ein Verstoß gegen §§ 8, 40 des Gesetzes über die Verkürzung der Arbeitszeit vom 18. Januar 1957 (GBl. I S. 73), § 3 VOWRW, Abschn. II Punkt 3 Buchst. a und Punkt 4 Abs. 1, 2 und 4 der VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 (GBl. S. 1219) sowie 2. DB hierzu vom 14. April 1954 (GBl. S. 441) ist es anzusehen, wenn die 45-Stunden-Woche dadurch durchbrochen wird, daß im Quartal mehrere tausend — pro Arbeiter etwa je 35 — Überstunden geleistet werden müssen, obwohl in gleich hoher Zahl unproduktive Stillstands- und Wartestunden und sonstige Fehlstunden zu verzeichnen sind. Bei der BGL wurden Anträge auf Genehmigung von Überstunden lediglich für 80 Stunden im Juni vorgelegt.

Gegen diese gehäuften Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit im VEB (K) Bau erhob der Staatsanwalt des Kreises gern. § 13 Abs. 2 StAG Einspruch.

Aus den Gründen:

Sinn und Zweck der auf Vorschlag der Partei der Arbeiterklasse und des FDGB geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates hinsichtlich der Lenkung und Leitung der sozialistischen Betriebe, der Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung der sozialistischen Wirtschaft und der Sicherung ihre Gesundheit ist es, in allen sozialistischen Betrieben zu gewährleisten, daß bei der Erfüllung und Übererfüllung der Produktions- und Finanzpläne die Überlegenheit unserer sozialistischen Wirtschaft gegenüber dem kapitalistischen Wirtschaftssystem bewiesen wird. Wir wollen nicht nur höhere Produktionsleistungen als die kapitalistische Industrie in der Westzone vollbringen, sondern gleichzeitig durch eine kürzere Arbeitszeit und bessere Arbeitsbedingungen sowie die weitere Einbeziehung der werktätigen Menschen in die Leitung der Produktion beweisen, daß ein gewaltiger qualitativer Unterschied zwischen der kapitalistischen Wirtschaft der Westzone und der aufblühenden und sich stürmisch entwickelnden sozialistischen Industrie in der DDR besteht.

Unser Arbeiter-und-Bauern-Staat verlangt deshalb in Übereinstimmung mit den zahlreichen Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse von allen verantwortlichen Funktionären unserer Betriebe eine peinlich genaue Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Es ist festzustellen, daß in den Betrieben, in denen die sozialistische Gesetzlichkeit mißachtet wird, die Arbeiter unter einer schlechten Organisierung der Produktion und einem ungenügenden Arbeitsschutz zu leiden haben. Gerade in den Betrieben, in denen unsere sozialistische Gesetzlichkeit beachtet wird, sind die größten Produktionserfolge zu verzeichnen. Diese allgemeine Feststellung wird durch die Arbeit im VEB (K) Bau bestätigt, ist doch letztlich die Aufholung eines Teils der im 1. Quartal entstandenen Planrückstände während des 2. Quartals lediglich darauf zurückzuführen, daß die gesetzliche Arbeitszeit überschritten wurde. Deshalb ist es notwendig, daß eine grundlegende Änderung des gesamten Arbeitsstils der Betriebsleitung eintritt, wobei die Parteiorganisation der SED und die BGL entsprechend ihrer Stellung in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat alles daransetzen müssen, eine ständige Kontrolle über die Betriebsleitung auszuüben.

Der Ministerrat hat die VO über den Betriebsprämienfonds deswegen wiederholt geändert, weil die gesetzlichen Bestimmungen der sich entwickelnden Ökonomik angepaßt werden müssen. Hauptgrund für die Aufhebung der früher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Prämienwesen war, daß durch die schematische quartalsweise Prämierung eines bestimmten Personenkreises in den sozialistischen Betrieben die Prämien als eine ständige zusätzliche Vergütung angesehen wurden, die eine Selbstverständlichkeit darstellte, während die Arbeiter mit Recht forderten, daß nur diejenigen Mitarbeiter des Betriebes Prämien erhalten dürfen, die besondere persönliche Leistungen vollbrachten, um die Organisation im Betrieb zu verbessern und die Erfüllung des Produktions- und Finanzplanes zu gewährleisten. Die gesamte Betriebsprämienordnung und die durchgeführten Prämierungen während des 1. Halbjahres 1959 beweisen, daß die Betriebsleitung diesen Sinn der gesetzlichen Bestimmungen nicht erkannt hat, denn sonst hätte es nicht Vorkommen können, daß z. B. der damalige kaufmännische Direktor auch eine Prämie erhielt, obwohl gerade an seiner Arbeit auf der Technisch-ökonomischen Konferenz harte, berechtigte Kritik geübt worden war. Auf der gleichen Linie liegt die Ansicht eines Teils der Mitglieder der Betriebsleitung, daß wegen der „allgemein guten“ Arbeit während der Vergangenheit für 1958 im März 1959 eine Jahresprämie zur Ausschüttung gelangen müsse, um die vorhandenen Prämienmittel auszuschöpfen, was darf nicht verkannt werden, daß die Arbeiter und zahlreiche leitende Mitarbeiter des Betriebes alle Kraft aufwenden, um den VEB Bau in der Planerfüllung voranzubringen. Diese Werktätigen und Angehörigen der Intelligenz verdienen natürlich eine materielle Anerkennung ihrer Leistung als Ansporn für die weitere Arbeit. Es geht aber nicht an, daß auch Prämien an diejenigen Beschäftigten ausgeschüttet werden, die nichts Überdurchschnittliches leisteten, weil die Erfüllung der selbstverständlichen Aufgaben ja gerade die Voraussetzung für die Zahlung der gesetzlichen Löhne und Gehälter ist. Nur wenn sich der Grundsatz einbürgert, daß laufend hervorragende persönliche Leistungen materiell anerkannt werden, wird es der Betriebsleitung gelingen, die Prämierung von Mitarbeitern als ein wirkliches Mittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität anzuwenden. Dabei ist in erster Linie erforderlich, bereits in den Prämienbedingungen eine klare Orientierung für jeden Prämienberechtigten zu geben, damit er weiß, welche besondere Leistung von ihm im Interesse der Planerfüllung und Übererfüllung erwartet wird. Allgemeine Prämienbedingungen erfüllen diesen Zweck nicht, sondern nur solche, in denen eine klare Orientierung für die Steigerung der Produktion durch die sozialistische Rekonstruktion des Betriebes gegeben wird. Auch eine quartalsweise Prämierung ist ungesetzlich, weil sie verhindert, daß wirklich schnell nach Vollbringung besonderer persönlicher Leistung die materielle Anerkennung erfolgt.

Der Betriebsleitung kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie die Hinweise der Staatsanwaltschaft auf der Technisch-ökonomischen Konferenz in dieser Richtung auch in den folgenden Monaten mißachtet hat.

Auf dem Gebiet des Vorschlags- und Erfindungswesens zeigt sich, daß die Betriebsleitung keine genügenden Anstrengungen unternahm, um die Werktätigen zur ständigen Mitarbeit bei der sozialistischen Rekonstruktion wirklich allseitig anzuhalten und ihre Bestrebungen zur Mitarbeit zu fördern. Sonst wäre es nicht geschehen, daß Verbesserungsvorschläge monatelang unbearbeitet blieben. Durch eine solche verantwortungslose Arbeit wird die Begeisterung der Arbeiter, weitere Vorschläge einzureichen, gelähmt. Auch die Vorschriften über die Form und Methode der Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen dienen dem Zweck, eine wirksame Förderung der Neuerer durch die Betriebsleitung zu garantieren.

Der Beschluß des Ministerrats vom 9. April 1959 verpflichtete die Betriebsleitungen, entsprechend dem Beschluß des Bundesvorstandes des FDGB über die Ständigen Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik, der auf der 35. Tagung des Bundesvorstandes festgelegt wurde, die Produktionsberatungen, welche durch die